



SCHULSTIFTUNG BLANDINE-MERTEN-REALSCHULE TRIER

Schulvertrag

Zwischen der Schulstiftung Blandine-Merten-Realschule Trier, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und Schulleiter Herrn Thorsten Schaller, und

(Name und Anschrift der Schülerin/des Schülers)

(Name und Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten),

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Die Schülerin oder der Schüler wird zum _____ in die Jahrgangsstufe ____ der Blandine-Merten-Realschule Trier aufgenommen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Der Vertrag basiert auf:

- den für staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes, einschließlich etwaiger Änderungen,
- der Hausordnung sowie die weiteren Vereinbarungen/ Verordnungen der Schule

2. Die Schülerin oder der Schüler und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte bestätigen, diese Grundlagen zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.

§ 3 Schulbetrieb

1. Die Schule gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb.

2. Sie vermittelt der Schülerin oder dem Schüler Erziehung und Bildung, die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtet sind, unter Berücksichtigung der im „Grundverständnis als Werteschule“ (Hausordnung §1) niedergeschriebenen besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule.

3. Die Blandine-Merten-Realschule Trier bietet ausschließlich katholischen Religionsunterricht an. Die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich und integraler Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

§ 4 Verpflichtungen der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich:

- den schulischen Aufgaben nachzukommen, die den Regelungen öffentlicher Schulen entsprechen,
- die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten,
- die Hausordnung sowie die weiteren Vereinbarungen/ Verordnungen der Schule einzuhalten und
- am Unterricht regelmäßig und aktiv teilzunehmen.

§ 5 Verpflichtungen der Eltern oder Personensorgeberechtigten

1. Die Eltern oder Personensorgeberechtigten verpflichten sich:

- die Schülerin oder den Schüler zur Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen anzuhalten und sie/ihn dabei zu unterstützen,
- die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu respektieren und nach Kräften zu fördern,
- die Hausordnung sowie die weiteren Vereinbarungen/ Verordnungen der Schule einzuhalten.

2. Die Schule ist berechtigt, gegenüber der Schülerin oder dem Schüler angemessene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6 Versicherung und Haftung

1. Die Schülerin oder der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgesichert. Der Versicherungsschutz umfasst den Unterricht, Pausen, schulische Veranstaltungen und den Schulweg.

2. Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgeschlossen ist die Haftung für verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände, wie Geld, Schmuck, elektronische Geräte oder Fahrräder.

§ 7 Vertragsdauer

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und zielt darauf ab, der Schülerin oder dem Schüler den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 8 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Das Schulvertragsverhältnis zwischen dem Schulträger, der Schülerin oder dem Schüler und deren Eltern endet in folgenden Fällen:

1. Mit Erreichen des angestrebten Schulabschlusses: Sobald die Schülerin oder der Schüler den angestrebten Schulabschluss erfolgreich erworben hat, endet das Vertragsverhältnis automatisch.

2. Durch Abmeldung der Schülerin oder des Schülers: Die Eltern (oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst) können die Schülerin oder den Schüler jederzeit schriftlich von der Schule abmelden.

3. Aufgrund schulischer Regelungen:

- Die Schülerin oder der Schüler verlässt die Schule, wenn sie/er nach den geltenden Regelungen der Zeugnis-, Versetzungs- oder Prüfungsordnungen nicht mehr für die nächste Jahrgangsstufe zugelassen werden kann.
- Falls sich nach der Aufnahme herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufnahme nicht erfüllt waren, kann das Schulverhältnis ebenfalls beendet werden.

4. Durch ordentliche Kündigung durch den Schulträger: Der Schulträger kann den Vertrag schriftlich kündigen, wobei eine Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres einzuhalten ist.

5. Durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund: Der Schulträger ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Pflichten aus dem Schulvertrag, auch nach vorheriger Abmahnung.
- Wenn Eltern oder die Schülerin/der Schüler sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise so verhalten, dass dies den besonderen Bildungs- und Erziehungszielen der Schule erheblich widerspricht, und klärende Gespräche oder

Maßnahmen der Schule erfolglos bleiben, rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung des Schulvertrags.

- Unvollständige oder unrichtige Angaben bei der Aufnahme, sofern diese für die Schulaufnahme wesentlich waren.

§ 9 Fortführung bei Volljährigkeit

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die Schülerin oder der Schüler Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten der Eltern oder Personensorgeberechtigten bleiben unter Berücksichtigung der Volljährigkeit bestehen.

§ 10 Streitbeilegung

Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag werden vertrauensvoll geklärt.

§ 11 Digitale Kommunikation

- Alle Mitteilungen, einschließlich Vertretungsplänen und Elternbriefen, erfolgen über das digitale System WebUntis/Untis. Lesebestätigungen sind rechtzeitig zu versenden.
- Krankmeldungen oder Anträge auf Befreiung vom Unterricht müssen spätestens vor der ersten Stunde des betroffenen Tages über das System eingereicht werden. Die Nutzung der Push-Benachrichtigungsfunktion wird empfohlen.

Trier, den _____

(Schülerin oder Schüler)

(Eltern oder Personensorgeberechtigte)

(Vertreter des Schulträgers)